

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ - Ortsteil Neukirchen -
hier: a) erneuter Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die erneute Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“.

Das Plangebiet ist in dem nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neukirchen

BPlan-Nr.: N 39

Bezeichnung: „Am Bürgerwäldchen“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Ferner hat der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 den Bebauungsplan Nr. N 39 „Am Bürgerwäldchen“ als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. N 39 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. N 39 tritt gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des Verletzungsbegründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeord-

nung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. N 39 kann ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründung im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ - Ortsteil Stadtmitte -
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte

BPlan-Nr.: G 189

Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“ - Ortsteil Neuenhausen -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. G 204 „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neuenhausen

BPlan-Änd.-Nr.: 1. Änderung und Ergänzung G 204

Bezeichnung: „Wohngebiet Verlängerung Königs Lindenstraße“

Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekanntgemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“ - Ortsteil Stadtmitte -

hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Dienstzeiten

Die Dienststunden des Fachbereiches Planung/Bauordnung sind

montags bis mittwochs	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags	von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr.

Impressum

Die „Rathauszeitung“ erscheint im Erft-Kurier - Der Lokal-Anzeiger für Grevenbroich - als amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Grevenbroich.

Verteilung: Kostenlos mit dem Erft-Kurier

V.i.S.d.P.: Stadt Grevenbroich,
Die Bürgermeisterin

Redaktion: Andreas Sterken,
Pressesprecher
Tel. 02181/608-219,
Fax 02181/608-8219
Andreas.Sterken@grevenbroich.de
Altes Rathaus, Am Markt 1
41515 Grevenbroich

Auswahl und redaktionelle Bearbeitung bleiben vorbehalten. Redaktionsschluss: 10 Tage vor Erscheinen.

Ortsteil: Stadtmitte
FNP-Änd.-Nr.: 15.
Bezeichnung: „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 212 „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“ - Ortsteil Stadtmitte -
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 212 „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: G 212
Bezeichnung: „Lindenstraße/ Am Hagelkreuz“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Heinrich-Hertz-Straße“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: a) Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB)
b) Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat beschließt gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. K 32 „Heinrich-Hertz-Straße“.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: K 32
Bezeichnung: „Heinrich-Hertz-Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Zu b)
Gemäß § 3 (1) BauGB wird über die beabsichtigte Planung mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Anhörung und Erörterung durchgeführt.

Zu diesem Zweck liegt der Planentwurf in der Zeit vom 05.05.2014 bis einschließlich 09.05.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Während der Dienststunden stehen Mitarbeiter des Fachbereiches Planung/Bauordnung zur Auskunft zur Verfügung.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: Auslegung gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Planungsausschuss der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 01.04.2014 gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Auslegung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes „Grevenbroicher Straße“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Wevelinghoven
FNP-Änd.-Nr.: 14.
Bezeichnung: „Grevenbroicher Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der Entwurf des o.g. Bebauungsplanes liegt gemäß § 3 (2) BauGB einschließlich Entwurfsbegründung in der Zeit vom 08.05.2014 bis einschließlich 10.06.2014 im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden

- mit Ausnahme vom 29.05.2014 und 09.06.2014 – keine Auslegung -

öffentlich aus.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar:

Schutzgut Mensch und Immissionsschutz, Erdbebengefährdung, Kampfmittel: S. 3ff. Begründung, S. 11ff. Umweltbericht, Schreiben des Rhein-Kreis Neuss vom 04.03.14, Schreiben der Firma Jakob Kottmann Kom.Ges. vom 06.03.14 und Mail des Rhein-Kreises Neuss vom 07.03.14, Schreiben vom Geologischer Dienst NRW 24.02.14, Kampfmittelbeseitigungsdienst Schreiben vom 04.02.14

Es gibt Informationen zum Thema Immissionsschutz aufgrund der Art des geplanten Betriebes und zu Abständen zur Wohnbebauung, des Weiteren gibt es Informationen zur Erdbebengefährdung, sowie zu potenziellen Kampfmittelfunden.

Schutzgut Tiere/Pflanzen, Landschaft, Ortsbild, biologische Vielfalt und Eingriff in Natur und Landschaft: Eingriffsbilanzierung: S. 5f. Begründung, S. 12f. und 20f. Umweltbericht, Artenschutz: S. 12ff. Umweltbericht, S. 23ff. Begründung
Es werden Aussagen zur Eingriffsbilanzierung und zum Artenschutz getroffen.

Schutzgut Boden: Boden und Erdbebengefährdung: S. 4f. Begründung, S. 13 f. und 19 Umweltbericht, Schreiben vom Rhein-Kreis Neuss 04.03.14, Schreiben vom Geologischer Dienst NRW 24.02.14
Es werden Aussagen getroffen zum Schutzgut Boden, der Bodenbelastung, Wertigkeit der Böden, Versiegelung, Minderungsmaßnahmen und Erdbebengefährdung.

Schutzgut Wasser: S. 5 Begründung, S. 14f. u. 19 Umweltbericht, Schreiben Bezirksregierung Arnsberg vom 18.02.14
Es werden Aussagen zu Grundwasserwiederanstieg und zur Versickerung getroffen.

Schutzgut Luft: S. 15 Umweltbericht
Es werden Aussagen getroffen zu Vorbelastungen und gewerblichen Emissionen.

Schutzgut Klima: S. 15 Umweltbericht
Es werden Aussagen zur kleinklimatischen Funktion des Plangebietes getroffen.

Es ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorbringen.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 3 (2) Satz 2 und § 4 a (6) BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.
Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereich 1c „Lindenstraße, Montanusstraße, Nordstraße“ – Ortsteil Stadtmitte –
hier: Einstellung des Planverfahrens gem. § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß § 2 (1) i.V.m. § 1 (8) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die Einstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 5. Änderung und Ergänzung Nr. G 158, Teilbereich 1c „Lindenstraße, Montanusstraße, Nordstraße“ beschlossen.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Änd.-Nr.: 5. Änd. u. Erg. G 158, Tb 1 c
Bezeichnung: „Lindenstraße, Montanusstraße, Nordstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) S. 2 BauGB bekannt gemacht.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

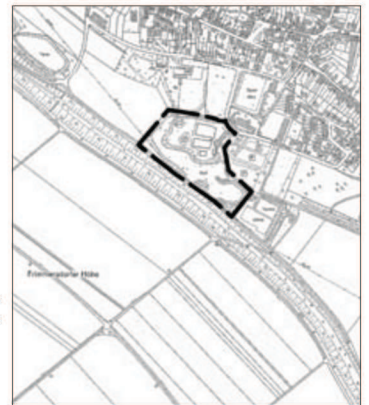
Betr.: Aufstellung der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ – Ortsteil Neurath –
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die vom Rat der Stadt am 05.12.2013 beschlossene 13. Änderung des Flächennutzungsplanes „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ hat die Bezirksregierung Düs-

seldorf mit Verfügung vom 21.03.2014 gemäß § 6 (1) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), genehmigt.

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neurath
FNP-Änd.-Nr.: 13.
Bezeichnung: „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 (5) BauGB bekannt gemacht.

Die 13. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 6 (5) BauGB wirksam.

Die o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich Entscheidungsbegründung ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausenerweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen einer Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Änderung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Änderung des Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Betr.: a) Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ – Ortsteil Neurath –
b) Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ – Ortsteil Frimmersdorf –
c) Aufstellung der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilenhauer Straße/ Von-Goldammer-Straße“ – Ortsteil Stadtmitte
hier: Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse

Zu a)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 den Bebauungsplan Nr. F 26 „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“ als Satzung beschlossen.

Zu b)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 „Kasterstraße“ als Satzung beschlossen.

Zu c)
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 „Feilenhauer Straße/ Von-Goldammer-Straße“ als Satzung beschlossen.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzungen mit den Ratsbeschlüssen übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) verfahren worden ist.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Das Plangebiet ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Neurath
BPlan-Nr.: F 26
Bezeichnung: „Spiel- und Freizeitanlage Viktoriastraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Frimmersdorf
BPlan-Nr.: 2. Änd. F 13
Bezeichnung: „Kasterstraße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Ortsteil: Stadtmitte
BPlan-Nr.: 8. Änd. G 89
Bezeichnung: „Feilenhauer Straße/ Von-Goldammer-Straße“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Nr. F 26, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. F 26, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 treten gemäß § 10 Baugesetzbuch am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1 Gemäß § 44 (3) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt nach § 44 (4) BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorstehend bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

2. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des BauGB beim Zustandekommen der Satzung wird gemäß §§ 215, 214 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Grevenbroich geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn Vorschriften über die Genehmigung oder die Veröffentlichung der Satzung verletzt worden sind.

3. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehenden Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bebauungsplan Nr. F 26, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. F 13 und die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. G 89 können ab sofort einschließlich Entscheidungsbegründungen im städt. Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Grevenbroich, Zimmer 212, Ostwall 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmittel – vom 23.04.2014

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Stadtmittel
BPlan-Nr.: G 189
Bezeichnung: „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Für den in Absatz 2 benannten Bereich hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 10.04.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmittel im Sinne des § 30 BauGB beschlossen. Zur Sicherung dieser Bauleitplanung wird für diesen Bereich eine Veränderungssperre angeordnet.

(2) Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den im beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, grün schraffierten Bereich.

(3) Der in Absatz 2 genannte Lageplan liegt während der Dienststunden im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, zur Einsicht aus (§ 7 (4) GO NRW i.V.m. § (2) Bekanntmachungsverordnung).

§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen

(1) Im räumlichen Geltungsbereich einer Veränderungssperre dürfen

a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden, b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

(2) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten dieser Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

(3) Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 (2) BauGB erteilt werden.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, wenn und soweit für ihren Geltungsbereich der Bebauungsplan Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmittel in Kraft tritt, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten. Die Möglichkeit der Verlängerung der Geltungsdauer gemäß § 17 (2) BauGB bleibt davon unberührt.

Grevenbroich, den 11.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruches richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. G 189 „Sondergebiet Einzelhandel Am Hammerwerk“ – Ortsteil Stadtmittel – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Ost-

wall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,

c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Grevenbroich

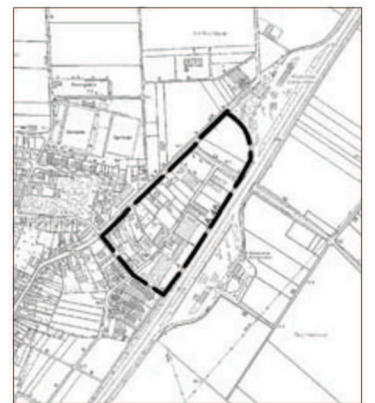
Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung über die 2. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden – vom 23.04.2014

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat in seiner Sitzung am 10.04.2014 gemäß §§ 14 (1) i.V.m. 16 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548), die nachfolgende Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist im nachfolgend abgedruckten Plan schwarz umrandet, unterbrochen dargestellt.

Ortsteil: Hemmerden
BPlan-Nr.: H 19
Bezeichnung: „Gewerbegebiet Hemmerden“
Druckgenehm. Rhein-Kreis Neuss: DGK 5 (3662)



Die Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden, die am 22.06.2011 in Kraft getreten ist und gemäß § 17 (1) Satz 1 BauGB nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft tritt, wurde bereits mit Rechtskraft vom 05.06.2013 gemäß § 17 (1) Satz 3 BauGB um 1 Jahr verlängert. Aufgrund besonderer Umstände erfordert es eine weitere Verlängerung der Veränderungssperre gemäß § 17 (2) BauGB. Die bestehende Veränderungssperre wird daher um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Satzung tritt vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind. Sie tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ rechtsverbindlich geworden ist.

Grevenbroich, den 11.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Es wird auf folgendes hingewiesen:

www.grevenbroich.de

**Ansprechpartner,
Termine, Downloads**

Rathaus Zeitung

STADT GREVENBROICH

16. Jahrgang / Nr. 9 / Seite 4

30. April 2014

Erft-Kurier 18/ 2014

Gemäß § 18 (2) BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein evtl. Erlöschen des Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 44 (4) i.V.m. § 18 (3) BauGB.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die 2. Verlängerung der Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. H 19 „Gewerbegebiet Hemmerden“ – Ortsteil Hemmerden – wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung kann ab sofort im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathausweiterungsbau, Ostwall 6, Grevenbroich, Zimmer 212, während der Dienststunden eingesehen werden.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW S. 194), kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung wurde nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 23.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

1. Satzung vom 16.04.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 02.08.2007

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dez. 2013 (GV. NRW S. 878), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dez. 2011 (GV. NRW S. 687), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23. August 1999 (GV. NRW S. 524), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 01. Oktober 2013 (GV. NRW S. 566), hat der Rat der Stadt Grevenbroich in seiner Sitzung vom 10. April 2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevenbroich wird in § 9 wie folgt geändert:

§ 9 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV. NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

Der nachfolgende Gebührentarif wird gemäß Anlage geändert.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Gebührentarif der Verwaltungsgebührensatzung

Tarif-Nr.	Tarif-Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	Vervielfältigungen und Auszüge	
a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4 für die ersten 10 Seiten jeweils	0,70
ab der 11. Seite jeweils		0,40
b)	bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	0,90

c)	Farbkopien und -ausdrucke	
im Format A4		1,20
im Format A3		1,70
im Format A2		2,70

d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird.	
Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten		9,00

2. Beglaubigungen

a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	2,50
----	--	------

b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50 %)		

(Gebührenbefreiungstatbestände sind aus der jeweils gültigen Allgemeinen Verwaltungsgebührensatzung NRW, Tarifstelle 30, zu entnehmen)

(Besteht die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung aus mehreren Blättern, so sind diese so miteinander zu verbinden, dass ihre Trennung ohne merkbare Beschädigung nicht möglich ist; die Verbindungsstellen sind zu siegeln. Die beglaubigte Abschrift oder Ablichtung gilt dann als eine Beglaubigung)

3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
je angefangene halbe Stunde		24,00

4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Lösungsbescheinigungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
----	--	--

(z.B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)

je angefangene halbe Stunde		25,00
-----------------------------	--	-------

5.	a) <u>Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.</u>	3,00
----	--	------

b) <u>Erteilung von Ersatzlohnsteuerkarten</u>		5,00
--	--	------

6.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u>	
je angefangene halbe Stunde		24,00

7.	<u>Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr</u>	4,00
----	---	------

8.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden</u>	
je angefangene halbe Stunde		24,00

9.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
----	--	--

a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	24,00
c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	19,00

10.	<u>Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen</u>	
-----	--	--

bis 40 Seiten für jede angefangene Seite		0,35
für jede weitere Seite		0,25

11.	<u>Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen</u>	
je angefangene halbe Stunde		24,00

12.	<u>Plots</u>	
-----	--------------	--

a)	DIN A 4	15,00
b)	DIN A 3	17,00
c)	DIN A 2	21,00
d)	DIN A 1	25,00
e)	DIN A 0	29,00

13.	<u>Bereitstellung von Dateien per Email oder Datenträger</u>	
-----	--	--

je angefangene 10 Minuten		8,00
---------------------------	--	------

14.	<u>Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung vom Rundfunkbeitrag (Hörfunk und Fernsehen)</u>	6,00
-----	---	------

15.	<u>Bereitstellung digitaler Daten</u>	
-----	---------------------------------------	--

a)	<u>Rasterdaten</u>	
Digitale Orthophotos im Format JPEG (bis Flächengröße 25 ha – Mindestgebühr)		25,00
je weiteren Hektar ab Flächengröße von 25 ha		1,00
andere digitale Karten im Format PDF		50% der Tarifnummer 12

b)	<u>Vektordaten</u>	
Digitale Geodaten (außer Straßendaten) je Hektar		10,00

Straßendaten je 100 Objektreferenzen:		
– für bis zu 40.000 Objektreferenzen	7,50	ABG
– für 40.001 bis zu 1.000.000 Objektreferenzen	3,75	
– ab 1.000.001 Objektreferenzen	1,50	

Zusätzlich zu den Gebühren für die Daten zu a) und b) wird die Bereitstellung gemäß Ziffer 13 in Rechnung gestellt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Satzung vom 16.04.2014 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Grevenbroich vom 02.08.2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dez. 2013 (GV. NRW S. 878) kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ordrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Grevenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grevenbroich, den 16.04.2014

Ursula Kwasny
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Zugelassene Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Grevenbroich am 25.05.2014

Nach § 19 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Verbindung mit §§ 30, 31 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung (KwahlO) gebe ich bekannt, dass der Wahlausschuss in der Sitzung am 9.4.2014 folgende Wahlvorschläge für die Kommunalwahl in der Stadt Grevenbroich zugelassen hat:

A. Wahlvorschläge für die Wahlen in den Wahlbezirken

Wahlbezirk 1: Noithausen/Orken

Partei	Name, Vorname
Beruf	Beruf
	Geburtsjahr, Geburtsort
	Anschrift

CDU	Wasen, Susanne Rechtsanwältin 1966, Grevenbroich Lessingstraße 4, 41515 Grevenbroich
-----	---

SPD	Schiffer, Hans Georg Hauptbrandmeister 1954, Grevenbroich Am Rittergut, 32, 41515 Grevenbroich
-----	---

UWG	Schamp, Rüdiger Rentner 1942, Schütteldkau/Krs. Danzig Schweidweg, 20, 41515 Grevenbroich
-----	--

FDP	Lemm, Annina Kaufmännische Angestellte 1988, Dormagen Stadtteil Hackenbroich Grabenstraße, 35, 41515 Grevenbroich
-----	---

GRÜNE	Boulay, Mathieu Key Account Manager 1966, Harfleur/Frankreich Von-Immelhausen-Straße, 53, 41515 Grevenbroich
-------	---

DIE LINKE	Sabaz, Anna selbstständig 1979, Grevenbroich Stephanstraße, 3, 41515 Grevenbroich
-----------	--

FBG	Hartstein, Stefanie Hauswirtschaftlerin 1985, Grevenbroich Berliner Straße, 12, 41515 Grevenbroich
-----	---

ABG	Seidl, Günther Elektromaschinenbauer 1946, Cham Zum Bussebach, 11, 41517 Grevenbroich
-----	--

PIRATEN	Lobkis-Poser, Ilka Kfm Angestellte 1981, Grevenbroich Auf der Artwick, 58, 41515 Grevenbroich
---------	--

MEIN GREVENBROICH	Igné, Detlef Gruppenleiter 1958, Bremen Bahnstraße, 93A, 41515 Grevenbroich
-------------------	--

Wahlbezirk 2: Orken

Partei	Name, Vorname
	Beruf
	Geburtsjahr, Geburtsort
	Anschrift

CDU	Günther, Holger Fotografmeister 1964, Düsseldorf Töpferstraße, 19, 41515 Grevenbroich
-----	--

SPD	Norf, Wolfgang Geschäftsführer 1956, Hilden Bergheimer Straße, 39, 41515 Grevenbroich
-----	--

UWG	Müller, Anna Maria Kauffrau i.R. 1936, Grevenbroich Düsseldorfer Straße, 139, 41515 Grevenbroich
-----	---

FDP	Yavuz, Ismail Auszubildender zum Verwaltungsfachangestellten 1991, Grevenbroich Schillerstraße, 100, 41515 Grevenbroich
-----	--

GRÜNE	Brand, Brigitte Dozentin 1960, Grevenbroich Stralsunder Straße, 17, 41515 Grevenbroich
-------	---

DIE LINKE	Welskop, Christoph Transportarbeiter 1965, Wevelinghoven jetzt Grevenbroich Im Buschfeld, 23, 41515 Grevenbroich
-----------	---

FBG	Mülders, Ulrich Rentner 1959, Viersen Richard-Wagner-Straße, 15, 41515 Grevenbroich
-----	--

ABG	Schleifer, Dennis Daniel Heilerziehungspfleger 1979, Grevenbroich Königs Lindenstraße, 44, 41517 Grevenbroich
-----	--

PIRATEN	Bohn, Bernhard Franz Erwin Kaufmann 1960, Grevenbroich Friedrich-Ebert-Straße, 15, 41515 Grevenbroich
---------	--

MEIN GREVENBROICH	Müller, Frank Martin Vertriebsleiter in der Mobilbaubranche 1964, Düsseldorf Alte Bergheimer Straße, 3, 41515 Grevenbroich
-------------------	---

Wahlbezirk 3: Elsen

Partei	Name, Vorname
	Beruf
	Geburtsjahr, Geburtsort
	Anschrift

CDU	von Borzestowski, Max Student der Sozialwissenschaften-Medien, Politik 1990, Düsseldorf Stettiner Straße, 6, 41515 Grevenbroich
-----	--

SPD	Cremer, Rosemarie Sekretärin – Rentnerin 1950, Grevenbroich Konrad-Thomas-Straße, 55, 41515 Grevenbroich
-----	---

UWG	Buchwald, Klaus Rentner 1948, Ratingen Bahnhofsvorplatz, 9, 41515 Grevenbroich
-----	---

FDP	Voets, Erika Schulleiterin 1954, Grevenbroich Rheydtter Straße, 166, 41515 Grevenbroich
-----	--

GRÜNE	Brand, Florian Student 1993, Essen Stralsunder Straße, 17, 41515 Grevenbroich
-------	--

DIE LINKE	Rappard, Anne Sozialhelferin 1992, Grevenbroich Vom-Rath-Straße, 14, 41515 Grevenbroich
-----------	--